

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013,  
TL Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 24. April 2014 Az.: IID9-43434-001/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich:  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

Anlage:  
Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

**Vorbemerkung zur Änderung**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ (TL Asphalt-StB 2007) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 29/2010 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen.

Die Mischguthersteller müssen seit dem 1. Juli 2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07/13 anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung).

## 1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

## 2. Anwendung

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

### 2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13

- 2.1.1 Es gelten die TL Gestein StB 04, Fassung 07 und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.
- 2.1.2 Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie  $V_{28/45}$  und bei Mischfüller der Kategorie  $V_{28/45}$  oder  $V_{44/55}$  entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  und bei Mischfüller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  oder  $\Delta_{R\&B}25$  entsprechen.
- 2.1.3 Als Fremdfüller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zu verwenden.
- 2.1.4 Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltmischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie  $PSV_{\text{angegeben}}(42)$  aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem  $PSV_{\text{IGK}}$  von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss

der  $PSV_{fGK}$  der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über  $PSV_{fGK}$ , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die  $PSV_{fGK}$  der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden  $PSV_{fGK}$  im Erstprüfungsbericht anzugeben.

## **2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13:**

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.

## **2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13:**

Die Definition für  $T_{R\&B2}$  wird folgendermaßen geändert:

Mittlerer Wert des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder Polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Deklarationsspanne.

Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss  $T_{R\&Bmix}$  innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen.

Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden.  $T_{R\&Bmix}$  darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel des geforderten PmB nicht unterschreiten.

Der letzte Absatz gilt nur bei Verwendung von Straßenbaubitumen.

## **2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13:**

In Asphalttragschichtmischgut AC TS kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie  $C_{NR}$  verwendet werden.

**2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13:**

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10  $PSV_{\text{angegeben}}$ (53).

**2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13:**

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt:

Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt Ring und Kugel bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

**2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13:**

Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Kornanteil  $\leq 0,063$  mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt Ring und Kugel und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

**2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13:**

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:

Bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen: Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A: Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring

und Kugel und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC: berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut  $T_{R\&Bmix}$ ;

– Bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil  $\leq 0,063$  mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

## **2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13:**

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

## **2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13:**

Der Anhang wird wie folgt geändert:

### **2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)**

Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil  $< 2$  mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

### **2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)**

TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen

Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T         $SZ_{26}/LA_{30}^{c)}$
- AC TD        $SZ_{22}/LA_{25}$

2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird  $PSV_{\text{angegeben}}(54)$  durch  $PSV_{\text{angegeben}}(53)$  ersetzt.

2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der  $SZ_{8/12}$ -Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttel-Abrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 höchstens 45 M.-% beträgt.

Zu Anhang A, Fußnoten

Die Fußnote b findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, BK32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen.

Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

### 3. Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AIIMBI S. 823) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt  
mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup> , Abschnitts-Nr.	Anwendung für Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
		2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung	ist anzugeben			
2.1.2	Rohdichte	ist anzugeben					
<b>2.2</b>	<b>Grobe und feine Gesteinskörnungen</b>						
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)						
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup>	G <sub>F</sub> 85 (Zeile 2); G <sub>A</sub> 85; G <sub>C</sub> 90/20; G <sub>C</sub> 85/20 (Zeilen 24 und 25)	G <sub>F</sub> 85 (Zeile 2); G <sub>C</sub> 90/10 (Zeile 3); G <sub>C</sub> 90/15 (Zeilen 4 bis 7)			G <sub>F</sub> 85 (Zeile 2); G <sub>C</sub> 90/10 (Zeile 3); für Lieferkörnungen 1/3, 2/3 und 2/4 gelten: G <sub>C</sub> 90/10	
	Zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3 der TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup> ; Gesteinskörnungsgemische d = 0 und D ≥ 8 mm	G <sub>C</sub> 90/15; G <sub>A</sub> 85; G <sub>20/15</sub> ; G <sub>20/17,5</sub>	-				
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4 der TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup>	G <sub>TC</sub> NR					
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5 der TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup>	für 0/2 und 0/5: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f <sub>2</sub> ; für 8/16 und größer: f <sub>1</sub>	für 0/2: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f <sub>2</sub> ; für 11/16 und 16/22: f <sub>1</sub>			für 0/2: f <sub>3</sub> ; für 1/3,2/3, 2/4 und 2/5: f <sub>0,5</sub> ; f <sub>1</sub>	
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6 der TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup>	Zeile 1: unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen ist der Schüttel-Abrieb zu bestimmen;				-	
		Schüttel-Abrieb ≤ 60 M.-%	Schüttel-Abrieb ≤ 25 M.-%; bei Feinanteil > 16 M.-% Schüttelabrieb ≤ 15 M.-% <sup>e)</sup>				
2.2.5	Kornform von groben Gesteinskörnungen	S <sub>I50</sub> / F <sub>I50</sub>		S <sub>I20</sub> / F <sub>I20</sub>		S <sub>I15</sub> / F <sub>I15</sub>	S <sub>INR</sub> / F <sub>INR</sub>
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C <sub>NR</sub> ; C <sub>50/30</sub> ;	C <sub>NR</sub>	C <sub>90/1</sub> ; C <sub>95/1</sub> ; C <sub>100/0</sub>		C <sub>100/0</sub>	C <sub>90/1</sub> <sup>a)</sup>
2.2.7	Fließkoeffizient der Korngruppe 0/2	E <sub>Cs</sub> angegeben; E <sub>Cs</sub> NR; E <sub>Cs</sub> 35				E <sub>Cs</sub> 35	E <sub>Cs</sub> NR
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	SZ <sub>26</sub> /LA <sub>30</sub> <sup>c)</sup>	SZ <sub>22</sub> /LA <sub>25</sub>	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub> SZ <sub>22</sub> /LA <sub>25</sub>	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub> ; SZ <sub>22</sub> /LA <sub>25</sub> ; SZ <sub>26</sub> /LA <sub>30</sub>	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub>	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub>
2.2.10.1	Widerstand gegen Polieren (grobe Gesteinskörnung)	PSV <sub>NR</sub>	PSV <sub>NR</sub> ; PSV <sub>angegeben</sub> ; PSV <sub>angegeben</sub> (42)	PSV <sub>NR</sub>	PSV <sub>NR</sub> ; PSV <sub>angegeben</sub> (42); PSV <sub>angegeben</sub> (48); PSV <sub>angegeben</sub> (51)	PSV <sub>angegeben</sub> (53)	PSV <sub>angegeben</sub> (42); PSV <sub>angegeben</sub> (48); PSV <sub>angegeben</sub> (51)
2.2.10.2	Widerstand gegen Polieren (feine Gesteinskörnung)	-			Lieferwerk PSV <sub>angegeben</sub> (42) / gesamt PSV <sub>fgk</sub> ≥ 61 und einzeln PSV <sub>fgk</sub> ≥ 58		-



**Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt  
mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen**

TL Gestein-StB 04 <sup>1)</sup> , Abschnitts-Nr.	Anwendung für Eigenschaft						
		AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.14.1	Wasseraufnahme	$W_{cm0,5}$					
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	$F_4$	$F_1$				
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspr.	-			Absplitterung $\leq 8$ M.-% <sup>b)</sup>		
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung	Absplitterung $\leq 3$ M.-% und Zunahme $SZ_{8/12} \leq 3$ M.-%					-
2.2.16	Affinität	ist anzugeben					
2.2.17	"Sonnenbrand" von Basalt	$SB_{SZ} (SB_{LA})$					
2.2.18	Organische Verunreinigungen	$m_{LPC0,10}$					
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall HOS o. GKOS	kein Zerfall	--				-
2.2.19.2	Eisenerfall bei HOS oder GKOS	kein Zerfall	--				-
2.2.19.3	Raumbeständigkeit bei SWS	$V_{3.5}$					-
2.2.19.4	Raumbeständigkeit bei GRS	$Q \leq 1,3$ Vol.-%	-				-
<b>2.3</b>	<b>Füller</b>						
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller	Tabelle 26					
2.3.2	Schädliche Feinanteile	ist anzugeben					
2.3.3	Wassergehalt	$\leq 1$ M.-%					
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Rigden)	$V_{28/45}; V_{44/55}$ <sup>d)</sup>					
2.3.4.2	Erhöhung EP	$\Delta_{R\&B8/25}; \Delta_{R\&B25}$ <sup>d)</sup>					
2.3.5	Wasserlöslichkeit	$WS_{10}$					
2.3.6	Wasserempfindlichkeit	Schüttel-Abrieb $\leq 45$ M.-%					
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller	$CC_{70}; CC_{80}; CC_{90}$					
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt	$Ka_{10}; Ka_{20}; Ka_{25}$					
<b>2.4</b>	<b>Umweltrelevante Merkmale</b>	siehe Abschnitt 2.4 und ZTV wwG-StB By 05					

a) Prüfung an der Lieferkörnung 5/8

b) bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III  $\leq 5$  M.-%

c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

d) nur bei Mischfüller auch möglich

e) nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht

f) TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007